

OLG Stuttgart: Ärztlicher Behandlungsfehler vor und unmittelbar nach der Geburt rechtfertigt ein Schmerzensgeld bei schwersten hypoxische Hirnschäden i.H.v. 500.000.-- €

OLG Stuttgart, Urt. v. 09.09.08 (Az.1 U 152/07)

Die Parteien haben in der Folge weiter über die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs gestritten, nachdem die Haftung dem Grunde nach unstreitig ist.

Das LG hat erstinstanzlich im Wesentlichen dem Klagantrag entsprochen und ein Schmerzensgeld i.H.v. 500.000.-- € für gerechtfertigt angesehen, nachdem die Beklagte bereits einen Beitrag i.H.v. 153.387,56 EUR bezahlt hat.

Mit der eingelegten Berufung verfolgt die Beklagte ihre erstinstanzlichen Anträge weiter und sie ist der Ansicht, dass das zugesprochene Schmerzensgeld überhöht sei.

Das bereits gezahlte Schmerzensgeld in Höhe von 153.387,56 EUR sei ausreichend.

Die Beklagte vertritt hierbei die Auffassung, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes das Landgericht nicht berücksichtigt habe, dass der Geschädigte nicht in der Lage sei, sein Schicksal zu erfassen. In einem solchen Fall komme die neben der Ausgleichsfunktion bestehende Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes nicht zum Tragen.

Dies hat das OLG zu Recht anders gesehen.

Die körperlichen und geistigen Schäden, die dem Kläger hierdurch entstanden sind, liegen in dem Bereich, der die denkbar schwerste Schädigung eines Menschen charakterisiert. Das OLG hat daher in Übereinstimmung mit dem Landgericht ei-

nen Betrag in Höhe von 500.000 EUR für angemessen erachtet.

Die Entscheidung des OLG überzeugt sowohl von der Begründung als auch vom Ergebnis her.

L.Barth (18.09.08)

Aus der Entscheidung des OLG Stuttgart¹:*Leitsatz des Gerichts:*

„Erleidet ein Kind wegen ärztlicher Behandlungsfehler vor und unmittelbar nach der Geburt schwerste hypoxische Hirnschäden, die in einem Bereich liegen, der die denkbar schwerste Schädigung eines Menschen charakterisiert, rechtfertigt dies ein Schmerzensgeld von EUR 500.000,00.nicht rechtskräftig.“

Aus dem Sachverhalt:

A.

I.

Der am ... 1998 im K. Krankenhaus geborene Kläger macht Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen eines Geburtsschadens geltend. Rechtsnachfol-

¹ Bearb. v. Ass. Jur. Lutz Barth

ger des Trägers der Geburtsklinik ist die Beklagte.

Die Haftung ist dem Grunde nach unstrittig. Die Parteien streiten alleine um die Höhe des Schmerzensgeldes und die Verjährung eines Teiles der materiellen Schadensersatzansprüche.

Die Mutter des Klägers wurde am Abend des ... 1998 gegen 19.10 Uhr in das K. Krankenhaus zur Entbindung aufgenommen. Ab 19.16 Uhr erfolgte eine CTG-Kontrolle. Nach einem Blasensprung um 19.30 Uhr begab sich die Mutter um 19.35 Uhr in eine Gebärmutter. Ab diesem Zeitpunkt wurde nur noch eine externe Herzton-Kontrolle aber keine Wehenableitung mehr durchgeführt. Um 20.05 Uhr wurden die Herztöne des Kindes mit einer Frequenz von unter 60/min bradycard. Das Kind erholte sich auch um 20.10 Uhr noch nicht. Um 20.15 Uhr verließ die Mutter die Gebärmutter und wurde in den Kreißsaal gebracht, wo nach Einsetzen der Presswehen eine Vakuumextraktion vorbereitet wurde. Erst um 20.30 Uhr erholte sich das Kind dann etwas. Um 20.55 Uhr lag die Frequenz der kindlichen Herztöne bei 150/min. Um 21.00 Uhr wurde der Kläger spontan geboren. Er war zyanotisch und atmete und bewegte sich nicht. Die APGAR-Werte lagen bei 1 – 2 – 2. Bis 21.15 Uhr wurde er über eine Maske beatmet, bevor er intubiert wurde. Um 21.20 Uhr setzte die Spontanatmung des Klägers ein, um 21.30 Uhr die Spontanmotorik. Nach dem Eintreffen des Kinderarztes um 22.15 Uhr wurde der Kläger extubiert und um 22.40 Uhr in die (Name der Klinik) nach (Ort) verlegt.

Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen PD Dr. Dr. H... in seinem Gutachten vom 15.09.1999 (Anlage K 1) stehen **folgende Behandlungsfehler unstrittig** fest: Fehlerhaft war es, bei der sich in der Gebärmutter befindenden Kreißenden

die Wehentätigkeit nicht abzuleiten. Dadurch war es nicht möglich, die für die Geburtsleitung wichtige Zuordnung zwischen fetaler Herzfrequenz und Wehenvorlauf zu kontrollieren. Wäre dies erfolgt, hätte die Bradykardie vermieden bzw. abgekürzt werden können. Außerdem hätte die Gebärmutter beim Abfallen der Herzfrequenz sofort aus der Gebärmutter herausgenommen werden müssen. Eine wegen der anhaltenden Bradykardie zur Prüfung einer vorzeitigen Geburtsbeendigung erforderliche Fetalblutanalyse wurde nicht durchgeführt. Unmittelbar nach der Geburt wurde behandlungsfehlerhaft kein Nabelschnurblut entnommen, so dass der Säure-Basen-Status nicht bestimmt und keine Aussage zu Schwere und Dauer des intrauterinen Sauerstoffmangelzustandes getroffen werden konnte. Schließlich wurde der Kläger zu lange vergeblich mittels Maske beatmet und zu spät intubiert.

Diese Behandlungsfehler führten - unstrittig - zu schwersten körperlichen und geistigen Schäden. Der Kläger leidet an einer schweren spastischen Tetraparese sowie einer therapieresistenten Epilepsie mit bis zu 15 epileptischen Anfällen täglich. Hinzu gekommen ist inzwischen auch eine hirnorganische Blindheit. Ein Reflux, unter dem der Kläger ebenfalls litt, konnte operativ behoben werden. Der Kläger ist bei allen wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens dauerhaft und ausschließlich auf fremde Hilfe angewiesen. Nur weil er regelmäßig von seinen Eltern und seinen zwei jüngeren Geschwistern gefüttert wird, war eine Umstellung auf Sondenernährung bislang nicht erforderlich. Die motorische Entwicklung entspricht dem Stand eines drei bis vier Monate alten Kindes, die geistige Entwicklung nicht einmal einem Kind dieses Alters. Es ist so gut wie keine Kommunikation mit dem Kläger möglich, nur zu Schmerzbekundungen ist er in der Lage. Er kann aber weder lachen noch weinen. Seine Familie vermag zu erken-

nen, wenn er zufrieden ist oder sich freut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich die Situation künftig nicht verbessern lassen.

Die Beklagte hat ein Schmerzensgeld in Höhe von 153.387,56 EUR (300.000 DM) bezahlt. Der Kläger fordert dagegen ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 500.000 EUR und macht den Differenzbetrag in Höhe von 346.612,44 EUR im vorliegenden Rechtsstreit geltend. Seine materiellen Schäden macht der Kläger mit einem Feststellungsantrag geltend, den die Beklagte anerkannt hat, soweit die Ansprüche bei Rechtshängigkeit noch nicht verjährt waren.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im ersten Rechtszug wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 83 ff. d. A.) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

II.

Das Landgericht hat der Klage - von einem Teil der geltend gemachten Zinsen abgesehen - in vollem Umfang stattgegeben.

Es hält ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 EUR für angemessen. Der Kläger sei auf das Schwerste geschädigt. Seine Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit sei auf ein Minimum eingeschränkt. Sein Leben werde weitgehend auf die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen sowie die Vermeidung von Krankheiten und Schmerzen beschränkt bleiben. Eine erhebliche Reduzierung des Schmerzensgeldes dürfe nicht deswegen vorgenommen werden, weil der Kläger aufgrund seiner Schädigung nicht in der Lage sei, die Bedeutung und das Ausmaß seiner körperlichen und geistigen Behinderung und damit sein Schicksal bewusst zu erfassen.

Ein wirksames prozessuales (Teil-)Anerkenntnis des Feststellungsantrages, das gem. § 307 ZPO den Erlass eines Anerkenntnisurteils rechtfertige, habe die Beklagte nicht erklärt. Ein prozessuales Anerkenntnis könne nicht unter einem Vorbehalt erklärt werden, der sich - wie die Einrede der Verjährung - auf den Anspruch selbst beziehe. Ein Anerkenntnisurteil könne auch nicht bezüglich der noch nicht verjährten Ansprüche erlassen werden, da nicht bestimmbar sei, welche Anspruchsteile von dem Anerkenntnis umfasst seien. Schließlich sei mangels substantiierten Vortrags der darlegungsbelasteten Beklagten nicht feststellbar, ob bzw. welche Ansprüche verjährt seien.

Mangels eines wirksamen Anerkenntnisses scheidet eine Kostenentscheidung nach § 93 ZPO aus, zumal die Beklagte auch Anlass zur Erhebung der Feststellungsklage gegeben habe, weil sie die Schadensersatzansprüche trotz einer entsprechenden Aufforderung vom 19.10.1999 nicht anerkannt habe.

Wegen der Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

PMR 2008 III.

Das Urteil wurde der Beklagten am 04.12.2007 zugestellt (Bl. 95 d. A.). Mit der am 19.12.2007 eingegangenen (Bl. 97 d. A.) und mit Schriftsatz vom 17.03.2008 (Bl. 106 ff. d. A.), eingegangen am selben Tag, innerhalb der Fristverlängerung begründeten Berufung verfolgt die Beklagte ihre erstinstanzlichen Anträge weiter.

Sie ist der Ansicht, das zugesprochene Schmerzensgeld sei überhöht. Das bereits gezahlte Schmerzensgeld in Höhe von

153.387,56 EUR sei ausreichend. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes habe das Landgericht nicht berücksichtigt, dass der Geschädigte nicht in der Lage sei, sein Schicksal zu erfassen. In einem solchen Fall komme die neben der Ausgleichsfunktion bestehende Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes nicht zum Tragen.

Ein prozessuales Anerkenntnis könne unter dem Vorbehalt erklärt werden, dass die anerkannten Ansprüche noch nicht verjährt seien. Andernfalls habe die Beklagte keine Möglichkeit, die Einrede der Verjährung geltend zu machen und sich bezüglich der nicht verjährten Ansprüche gleichzeitig die vorteilhafte Kostenfolge des § 93 ZPO zu erhalten. Es habe daher ein Anerkenntnisurteil ergehen müssen.

Schließlich habe der Kläger auch die Kosten des Rechtsstreits bezüglich des Feststellungsantrages gem. § 93 ZPO zu tragen. Die Beklagte habe keine Klageveranlassung gegeben. Sie sei zu keiner Zeit, insbesondere nicht mit Schreiben des Klägersvertreters vom 19.10.1999 aufgefordert worden, die Haftung dem Grunde nach mit der Wirkung eines Feststellungsurteils anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt daher,

das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg vom 29.11.2007 - 3 O 179/07 - abzuändern und bei Abweisung der Klage im Übrigen festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen vergangenen und zukünftigen materiellen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die fehlerhafte Leitung seiner Geburt am ... 1998 im K. Krankenhaus sowie aus der fehlerhaften Behandlung und Betreuung nach der Geburt entstanden ist und noch entstehen wird, soweit die Schadensersatzansprüche des Klägers nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte über-

gegangen sind und soweit Ansprüche bei Rechtshängigkeit nicht verjährt waren.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

und stützt sich zur Begründung im Wesentlichen auf die angefochtene Entscheidung.

Er führt ergänzend lediglich zur Frage der Klageveranlassung aus, die Beklagte sei auch mit Schreiben vom 01.07.2003 (Anlage K 4) aufgefordert worden, die Ansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.

IV.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

B.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

I.

Dem Kläger steht gem. § 847 BGB a. F. wegen der immateriellen Schäden, die er in Folge der fehlerhaften Behandlung bei und unmittelbar nach seiner Geburt im K. Krankenhaus erlitten hat, ein Schmerzensgeld zu (Art. 229 § 8 Abs. 1 EGBGB). Die körperlichen und geistigen Schäden, die dem Kläger hierdurch entstanden sind, liegen in dem Bereich, der die denkbar schwerste Schädigung eines Menschen charakterisiert. Daher erachtet der Senat in Übereinstimmung

mit dem Landgericht einen Betrag in Höhe von 500.000 EUR für angemessen.

1. Die **Funktion des Schmerzensgeldes** besteht darin, dem Verletzten einen Ausgleich für die erlittenen immateriellen Schäden und ferner Genugtuung für das ihm zugefügte Leid zu geben. Daher müssen diejenigen Umstände, die dem Schaden sein Gepräge geben, eigenständig bewertet werden. Aus deren Gesamtschau bestimmt sich die angemessene Entschädigung. Liegt der Gesundheitsschaden in einer weitgehenden Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, die den Verletzten in seiner Wurzel trifft und für ihn deshalb existentielle Bedeutung hat, handelt es sich um eine eigenständige Fallgruppe, bei der gerade die Zerstörung der Persönlichkeit im Mittelpunkt steht. Ob der Betroffene sein Schicksal zu empfinden im Stande ist, ist dagegen nicht von zentraler Bedeutung, da andernfalls gerade der Umstand, der die besondere Schwere der zu entschädigenden Beeinträchtigung ausmacht, zum Anlass für eine Minderung des Schmerzensgeldes genommen würde. Die im Vordergrund stehende Schädigung bzw. Zerstörung der Persönlichkeit des Verletzten ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes eigenständig zu bewerten. Dabei können je nach dem Ausmaß der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Grad der dem Verletzten verbliebenen Erlebnis- und Empfindungsfähigkeit Abstufungen vorgenommen werden, um den Besonderheiten des jeweiligen Schadensfalles Rechnung zu tragen.²

2. Bei Anlegung dieser Maßstäbe ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 EUR angemessen.

Dabei hat der Senat berücksichtigt, dass der Kläger in Folge der grob fehlerhaften Behandlung im K. Krankenhaus aufs Schwerste behindert ist. Er leidet unstreitig an einer schweren spastischen Tetraparese und einer therapieresistenten Epilepsie mit bis zu 15 epileptischen Anfällen täglich. Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung, an der der Kläger teilgenommen hat, einen Eindruck vom Verlauf eines solchen Krampfanfalles gewonnen. Außerdem leidet der Kläger an einer schwersten geistigen Behinderung und einer mittlerweile hinzugekommenen hirnorganischen Blindheit. Er ist bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens dauerhaft und ausschließlich auf fremde Hilfe angewiesen. Die motorische Entwicklung entspricht dem Stand eines drei bis vier Monate alten Kindes erreicht, die geistige nicht einmal diesem. Grundsätzliche Schritte im Sinne einer Weiter- und Höherentwicklung sind nicht zu erwarten. Sein Zustand wird sich nicht verbessern. Der Kläger ist in der Lage, Schmerzen zu empfinden. Seine Angehörigen nehmen wahr, wenn er sich freut und wenn er unter Schmerzen leidet. Lachen oder weinen kann er hingegen nicht. Eine Kommunikation mit ihm ist nicht möglich.

Somit zählt der Kläger nach der Überzeugung des Senats zu den Fällen, bei denen dem Geschädigten aufgrund einer schwersten Gesundheitsschädigung die Basis für die Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit genommen ist. Eine wesentlich schwerere Schädigung ist nicht vorstellbar. Angesichts der herausragenden Bedeutung, die dem Persönlichkeitsrecht zukommt (Art. 1 und 2 GG), hält der Senat unter Berücksichtigung aller Umstände daher auch ein Schmerzensgeld an der obersten Grenze in einem Betrag von 500.000 EUR für angemessen.³

² BGHZ 120, 1

³ vgl. auch OLG Köln VersR 2007, 219; LG Berlin VersR 2005, 1247 - bestätigt durch KG GesR 2005, 499; OLG Hamm VersR 2002, 1163; VersR 2004,

II.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

(...)

C.

(...)

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

(...)

>>> [Zurück zum IQB-Internetportal](#) <<<

>>> [Zum Portal Zeitschrift APfIR](#) <<<

>>> [Gerontopsychiatrierecht](#) <<<

IMPRESSUM

Herausgeberin: Dagmar Janßen



Nursing Health - Eigenverlag

Debstedter Str. 107, 27607 Langen

Email: dagmar-janssen@nursing-health-events.de

Schriftleitung und Redaktion:

Ass. jur. Lutz Barth

© PMR 2008

386; mit geringeren Schmerzensgeldbeträgen: OLG Düsseldorf VersR 2008, 534; OLG Brandenburg VersR 2004, 199; OLG Bremen NJW-RR 2003, 1255